

Herrn
Bürgermeister
Franz Dobusch
Hauptplatz 1

4041 L i n z

Antrag gemäß § 12 StL 1992 betreffend
Resolution – Verschärfung des Strafrechts bei Missbrauch von Minderjährigen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Opferschutzeinrichtungen kritisieren seit Jahren die eng gefassten Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen. Diese beginnen derzeit mit dem 28. Lebensjahr des Opfers und enden je nach Strafdrohung der Tat.

Erfahrungen zeigen jedoch, dass gerade Personen, die als Minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, oft erst nach Jahren in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen – sei es aus Schamgefühl oder anderen psychologischen Gründen.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Tat meist längst verjährt und eine Strafverfolgung des Täters daher oft nicht mehr möglich.

Am 27. März 2010 kündigte der niederländische Justizminister, Ernst Hirsch Ballin, die Aufhebung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen an. Das Argument der österreichischen Justizministerin Claudia Bandion-Ortner, eine ähnliche Maßnahme sei in Österreich nicht nötig, da die Fristen erst ab dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen beginnen, geht bei näherer Betrachtung ins Leere. Tatsächlich beginnt der Fristenlauf in den Niederlanden bereits mit der Volljährigkeit des Opfers, beträgt dann aber generell 20 Jahre und endet daher mit dem 38. Lebensjahr des Opfers. Somit ist er – außer in besonders schweren Fällen – bereits jetzt länger als in Österreich.

In diesem Zusammenhang stelle ich daher folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschlieÙe folgende Resolution an die österreichische Bundesregierung:

Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, das Strafgesetzbuch dahingehend zu novellieren, dass bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen sowohl die Strafdrohungen als auch die Verjährungsfristen angehoben werden.

Ich ersuche, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Berichterstatter ist GR Mag. Susanne Walcher

Linz, am 29. März 2010